



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5941 –**

### **Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

<b>Abgeordneter Rene Dierkes (AfD)</b>	Ich frage die Staatsregierung, wie wird sie ihre Rechtsaufsicht nutzen, um mögliche Korruptionsfälle im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Bescheinigungen, deren Mitarbeiter des Münchner Kreisverwaltungsreferats verdächtigt werden, in anderen bayerischen Kommunen aufzudecken, gar erst zu verhindern und vorzubeugen?
--	---

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es ist ein dauerhaftes Ziel der Staatsregierung, der Entstehung von Korruption auf allen Ebenen der Verwaltung vorzubeugen, korruptive Handlungen aufzudecken und zu ahnden. Mit der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) in der Fassung vom 13.04.2021 (BayMBI. Nr. 298) hat die Staatsregierung allen Behörden und Gerichten des Freistaates Bayern Instrumente und Regeln zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellt. Durch Gefährdungsanalysen, personelle Maßnahmen (z. B. Sensibilisierung der Beschäftigten, Aus- und Fortbildung, Personalrotation) und organisatorische Kontrollmechanismen (z. B. Transparenz des Verwaltungshandelns, Mehraugenprinzip, Aufsicht und Kontrolle, Einrichtung einer Revision und Bestellung eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge) soll korruptives Verhalten erschwert bzw. verhindert werden. Die Führungskräfte sind gemäß Nr. 2.3 KorruR verpflichtet, in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch situationsbezogene organisatorische Maßnahmen, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Kontrollen Korruptionsgefahren zu minimieren. Sofern Korruptionsanzeichen auftreten, müssen Führungskräfte diesen konsequent nachgehen.

Die KorruR setzt dazu Mindeststandards. Die staatlichen Behörden müssen diese Standards unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich umsetzen. Dies ermöglicht, die Maßnahmen zielgerichtet an die aufgabenspezifischen Gegebenheiten und die unterschiedlichen Gefährdungsgrade der einzelnen Arbeitsbereiche anzupassen.

Kommunen entscheiden aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts selbst über geeignete Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Mit IMS vom 20.12.2012 wurde den Kommunen und Landratsämtern jedoch die KorruR zur Anwendung empfohlen.

Durch eine konsequente Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht bei Eingaben, Beschwerden oder Einzelfallvorträgen und damit auch eine stichprobenartige Überprüfung von Einzelfällen leistet die Staatsregierung einen direkten Beitrag zur Korruptionsbekämpfung, da hierbei mögliche Unregelmäßigkeiten erkannt werden können. Ferner werden im Rahmen der aufsichtlichen Begleitung weiterführende Hinweise zur Rechtsanwendung vorgenommen und ggf. Entscheidungsspielräume eingeschränkt.